

§ 1 Geltungsbereich

Diese allgemeinen Auftragsbedingungen gelten für Aufträge und Verträge, deren Gegenstand die Erteilung von Rat und Auskünften durch den Auftragnehmer (Elma Fox Investment GmbH, nachstehend "Elma Fox") an den Auftraggeber bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung unternehmerischer oder fachlicher Entscheidungen in folgenden Bereichen ist:

Managementberatung, insbesondere in Fragen des Vertrieb/Marketings sowie im Rahmen der Verbesserung der Organisationsstruktur.

Diese Auftragsbedingungen haben Vorrang vor allen Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers.

§ 2 Vertragsgegenstand/Leistungsumfang

Einzelheiten des Auftrags, wie Aufgabenstellung, Dauer, Honorare etc. werden in einem gesonderten schriftlichen Vertrag (Auftrag) geregelt. Gegenstand des Auftrages ist die gemäß Projektvorschlag von freeback vereinbarte Beratungstätigkeit, nicht aber die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges. Die Leistungen von Elma Fox sind erbracht, wenn die erforderlichen Untersuchungen, Analysen und die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen mit dem Auftraggeber erarbeitet sind. Unerheblich ist, ob, wann und inwieweit die Schlussfolgerungen bzw. Empfehlungen umgesetzt werden.

Elma Fox kann sich zur Auftragsausführung ganz oder teilweise selbständiger Unterauftragnehmer bedienen, wobei sie dem Auftraggeber stets unmittelbar verpflichtet bleiben. freeback entscheidet nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeiter sie einsetzen oder austauschen. Ein Weisungs- oder Direktionsrecht des Unternehmens besteht nicht.

§ 3 Berichterstattung, Dokumentation

Elma Fox verpflichtet sich, dem Unternehmen nach Maßgabe des Projektvorschlages und nach Arbeitsfortschritt in angemessenen Abständen über die laufende Tätigkeit, deren Ergebnisse sowie den weiteren Arbeitsfortgang in den Grundzügen zu berichten. Dem Unternehmen obliegt es, diesen Berichten rechtzeitig zu widersprechen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Ankündigung der weiteren Arbeitsschritte. Elma Fox zeigen dem Unternehmen den Abschluss ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Projektvorschlages durch Vorlage eines Abschlussberichtes, anlässlich einer Abschlussbesprechung oder durch eine Beendigungsanzeige an.

§ 4 Leistungsänderungen

Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Auftrags oder der wesentlichen Arbeitsergebnisse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Protokolle über Besprechungen und den Projektstand werden dem gerecht, sofern sie von den Bevollmächtigten beider Seiten unterzeichnet sind. Elma Fox ist verpflichtet, nachträgliche Änderungsverlangen des Auftraggebers auszuführen, sofern dies in Rahmen der verfügbaren Kapazitäten und ohne zusätzliche Kosten oder Terminverschiebungen möglich ist. Andernfalls teilt Elma Fox binnen 14 Tagen die Einzelheiten des notwendigen Mehraufwandes sowie die zeitliche Realisierbarkeit der Änderungsverlangen mit. Bestätigt der Auftraggeber nicht binnen weiterer 14 Tage schriftlich die Änderungen, so gilt das Änderungsverlangen als aufgehoben.

§ 5 Schweigepflicht/Datenschutz

Elma Fox ist verpflichtet, auch nach Beendigung des Auftrags über alle geschäfts- oder auftragsbezogenen Tatsachen, die ihnen im

Zusammenhang mit der Auftragsausführung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Ohne schriftliche Einwilligung des Auftraggebers dürfen sie diese weder an Dritte weitergeben noch für sich selbst verwerten. Dies gilt auch für schriftliche Äußerungen, insbesondere auftragsbezogene Berichte oder Empfehlungen. Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht nicht, wenn und soweit die unter den Gegenstand der Geheimhaltungsverpflichtung fallenden Informationen Elma Fox bereits zum Zeitpunkt der Überlassung durch den Auftraggeber bekannt waren, durch Veröffentlichung oder auf sonstige Weise allgemein bekannt werden, es sei denn, dies geschieht durch Vertragsverletzung oder wenn die Informationen Elma Fox durch Dritte zur Kenntnis gebracht werden. Elma Fox verpflichtet sich, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, dass Unbefugte keine Einsicht in überlassene oder aufgrund eines Auftrags erstellte Unterlagen nehmen können.

Elma Fox übernimmt es, alle von ihr zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Personen schriftlich auf die Einhaltung dieser Vorschrift zu verpflichten.

Soweit eine Partei aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder der Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen Behörde verpflichtet ist, vertrauliche Informationen offenzulegen, wird sie dies der anderen Partei unverzüglich nach Kenntniserlangung mitteilen.

Elma Fox ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihnen anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

§ 6 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Elma Fox nach Kräften zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Insbesondere hat er die für die vertragsgemäße Durchführung des Auftrages notwendigen Informationen und Unterlagen ohne besondere Aufforderung vollständig zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für Vorgänge, die erst während der Tätigkeit von Elma Fox bekannt werden. Auf Verlangen von Elma Fox hat das Unternehmen die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen und gegebenen Auskünfte schriftlich zu bestätigen.

§ 7 Vergütung/Zahlungsbedingungen/Aufrechnung

Sofern nicht anders vereinbart, hat Elma Fox neben der Honorarforderung Anspruch auf Ersatz der erforderlichen bzw. vereinbarten Aufwendungen und auf Zahlung der gesetzlichen Umsatzsteuer. Das Entgelt für die Dienste von Elma Fox wird nach der für die Tätigkeit aufgewendeten Zeit berechnet (Zeithonorar) oder als Festpreis schriftlich vereinbart. Ein nach dem Grad des Erfolges oder nur im Erfolgsfall zu zahlendes Honorar ist stets ausgeschlossen. Die bei Auftragserteilung vereinbarten Honorarsätze gelten für ein Jahr. Die Abrechnung erfolgt nach Maßgabe des Projektvorschlages. Ansonsten werden alle Forderungen mit Rechnungstellung fällig und sind binnen 14 Tage ohne Abzüge zahlbar. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist allen Preisangaben hinzuzurechnen und in den Rechnungen gesondert auszuweisen.

Mehrere Auftraggeber (natürliche und/oder juristische Personen) haften gesamtschuldnerisch.

Eine Aufrechnung gegen Forderungen von Elma Fox auf Vergütung und Aufwendungsersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

Gerät das Unternehmen mit einer oder mehreren Zahlungen länger als 14 Tage in Zahlungsrückstand, so ist Elma Fox ohne Vorankündigung zur sofortigen außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt.

§ 8 Gewährleistung/Verjährung

Elma Fox wird vertraglich geschuldete Leistungen in Übereinstimmung mit der im Verkehr üblichen Sorgfalt erbringen und entsprechend qualifizierte Mitarbeiter einsetzen. Elma Fox leistet Gewähr dafür, daß die Erhebungen, Analysen und Gutachten die Situation des Unternehmens im Hinblick auf die Fragestellung richtig und vollständig wiedergeben. Von Dritten bzw. vom Auftraggeber gelieferte Daten werden nur auf Plausibilität überprüft. Die aus den Untersuchungen abzuleitenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen und nach den anerkannten Regeln von Wissenschaft und Praxis. Die Darstell- und der Empfehlungen erfolgt in verständlicher und nachvollziehbarer Weise. Bei Einsatz von Dritten leistet Elma Fox Gewähr für die sorgfältige Auswahl dieser Dritter.

Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel, sofern diese erheblich und von Elma Fox zu vertreten sind. In einem solchen Falle kann der Auftraggeber Elma Fox eine angemessene Frist zur Leistung oder Nachbesserung setzen, die 20 Tage nicht unterschreiten darf. Nach zwei fehlgeschlagenen Nachbesserungsversuchen kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Hat Elma Fox bereits eine Teilleistung bewirkt, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des ganzen Vertrages bzw. Schadensersatz statt der ganzen Leistung nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nachbesserung für ihn ohne Interesse ist. Für darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche gilt § 9. Hat sich der Auftraggeber bei der Abnahme von Arbeitsergebnissen die Geltendmachung seine Rechte aus Mängeln, die ihm im Zeitpunkt der Abnahme bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, nicht vorbehalten, so kann der seine Ansprüche auf solche Mängel nicht stützen.

Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Offensichtliche Mängel gelten als genehmigt, wenn sie nicht binnen 2 Wochen nach Abschluss der Arbeiten schriftlich gerügt werden. Die Ansprüche des vorstehenden Absatzes verjähren mit Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss der Arbeiten.

§ 9 Haftung

Elma Fox haftet dem Auftraggeber, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, für die von ihren Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden. Für durch Dritte oder Beauftragte entstandene Schäden haftet Elma Fox nur für Verschulden bei der Auswahl. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit besteht im Übrigen nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall wird die Haftung für untypische Schäden ausgeschlossen. Für einen einzelnen Schadensfall ist die Haftung auf den 2-fachen Wert des Honorars, maximal auf 500.000.- Euro begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person oder Organisation als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Als einzelner Schadensfall gilt daher stets die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder mehreren Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Vertragliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen Elma Fox verjähren in 6 Monaten ab Anspruchs-

entstehung, sofern dem gesetzliche Verjährungspflichten nicht entgegenstehen.

§ 10 Schutz des geistigen Eigentums von Elma Fox

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrags von freeback gefertigten Gutachten, Berichte/Präsentationen, Konzeptionen, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen sowie im Rahmen des Auftrages von Elma Fox erarbeitetes oder eingebrachtes sonstiges Know-how nur für seine eigenen Zwecke verwandt und nicht ohne ausdrückliche Zustimmung Dritten zur Verfügung gestellt oder publiziert werden. Die Nutzung der erbrachten Beratungsleistungen für mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Soweit Arbeitsergebnisse urheberrechtlich sind bleibt Elma Fox Urheber. Der Auftraggeber erhält in diesen Fällen das nur durch Absatz 1 Satz 1 eingeschränkte, im Übrigen zeitlich und örtlich unbeschränkte, unwiderrufliche, ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen.

Elma Fox und ihre Mitarbeiter sind zur Veröffentlichung von Ergebnissen ihrer für das Unternehmen erbrachten Beratungsleistungen zu wissenschaftlichen Zwecken und zu Zwecken der Werbung dann befugt, wenn dies in anonymisierter Form geschieht. Jede darüber hinausgehende Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Unternehmens.

§ 11 Annahmeverzug/unterlassene Mitwirkung

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der Beratungsdienste oder sonstiger Leistungen in Verzug oder erfüllt der Auftraggeber seine vertraglichen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht vollständig oder nicht fristgerecht, so ist Elma Fox nach vorheriger schriftlicher Ankündigung berechtigt, aber nicht verpflichtet, den abgeschlossenen Vertrag fristlos zu kündigen.

Im Falle einer Kündigung kann Elma Fox die vereinbarte bzw. prognostizierte Gesamtvergütung abzüglich der durch die vorzeitige Vertragsbeendigung ersparten Aufwendungen in Rechnung stellen. Unabhängig von der Geltendmachung dieses Kündigungsrechtes hat Elma Fox Anspruch auf Ersatz des durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung entstandenen Schadens bzw. der Mehraufwendungen.

§ 12 Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, die die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen die jeweilige Partei, die Erfüllung ihrer Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskämpfe und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind. Die Parteien teilen sich gegenseitig unverzüglich den Eintritt solcher Umstände mit. Im Falle gänzlicher Unmöglichkeit erhält freeback eine dem bisherigen Arbeitseinsatz entsprechende Vergütung.

§ 13 Kündigung

Der Auftrag kann jederzeit aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Frist, zum Tagesende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 14 Vertragsdauer

Der Beginn der Vertragsdurchführung ist im Projektvorschlag festgelegt. Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung der Parteien bedarf, nach Maßgabe des Projektvorschlages mit Vorlage des Schlussberichtes, der Schlussbesprechung oder mit Zugang der Beendigungsanzeige.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung gelten die Rechtsfolgen des § 649 BGB. Dies gilt auch dann, wenn freeback den Vertrag aus vom Unternehmen zu vertretenden Gründen vorzeitig beendet.

§ 15 Beschäftigung weiterer Berater

Das Unternehmen verpflichtet sich, Elma Fox unverzüglich über die gleichzeitige oder zeitversetzte Beauftragung weiterer Beratungs-Unternehmen und deren Auftragsinhalte und -umfang zu informieren.

§ 16 Interessenkollision

Elma Fox verpflichtet sich, für die Dauer dieses Vertrages Dritte, die in geschäftlicher Beziehung zum Unternehmen stehen sowie dessen Konkurrenten mit Bezug auf denselben Vertragsgegenstand nicht oder nur mit Zustimmung des Unternehmens zu beraten. Elma Fox wird dafür Sorge tragen, ihren Mitarbeitern und von ihnen eingesetzten Dritten gleichlautende Verpflichtungen aufzuerlegen.

§ 17 Zurückbehaltungsrecht/Aufbewahrung von Unterlagen

Bis zur vollständigen Begleichung seiner Forderungen haben Elma Fox an den ihnen überlassenen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht, dessen Ausübung aber treuwidrig ist, wenn die Zurückbehaltung dem Auftraggeber einen unverhältnismäßig hohen, bei Abwägung beider Interessen nicht zu rechtfertigenden Schaden zufügen würde. Nach Ausgleich ihrer Ansprüche aus dem Vertrag haben Elma Fox auf Anforderung alle Unterlagen herauszugeben, die der Auftraggeber oder ein Dritter ihnen aus Anlass der Auftragsausführung übergeben hat.

Dies gilt nicht für den Schriftwechsel zwischen den Parteien und für einfache Abschriften der im Rahmen des Auftrags gefertigten Gutachten, Berichte, Präsentationen, Konzepte, Organisationspläne, Zeichnungen, Aufstellungen, Berechnungen etc., sofern der Auftraggeber die Originale erhalten hat. Die Pflicht von Elma Fox zur Aufbewahrung der Unterlagen erlischt sechs Monate nach Zustellung der schriftlichen Aufforderung zur Abholung.

§ 18 Sonstiges

Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit Elma Fox dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung abgetreten werden. Für alle Ansprüche aus dem Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Sind oder werden Vorschriften dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so werden die übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Vorschriften unverzüglich durch solche zu ersetzen, die dem von den Parteien gewünschten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen, sofern dies gesetzlichen Regelungen nicht widerspricht.

§ 19 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Mannheim, sofern der Auftrag von einem Vollkaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt wurde oder sofern nicht anderweitige gesetzliche Regelungen entgegenstehen.